

# Entgelttarifvertrag

für die  
gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten  
der  
Elektrohandwerke  
in  
Schleswig-Holstein

**Gültig ab 1. August 2013**

**Landesinnungsverband  
Elektro- und Informationstechnik  
Schleswig-Holstein**



# Entgelttarifvertrag

für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten  
der Elektrohandwerke in Schleswig-Holstein

Zwischen dem Landesinnungsverband der  
Elektro- und Informationstechnik  
Schleswig-Holstein  
Kieler Str. 35a, 24768 Rendsburg

einerseits

und

der Christlichen Gewerkschaft Metall  
Landesverband Nord/Küste  
Daimlerstr. 14, 38446 Wolfsburg

andererseits

wird nachstehender Entgelttarifvertrag geschlossen.

Gültig ab 1. August 2013

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt:

**Räumlich:** Für das Land Schleswig-Holstein.

**Fachlich:** Für die Mitgliedsbetriebe des Landesinnungsverbandes der Elektrohandwerke Schleswig-Holstein, außer den Mitgliedsbetrieben des Fachbereiches Informationstechnik und den Mitgliedsbetrieben der Elektro-Innung Husum.

**Persönlich:** Für alle in diesen Handwerksbetrieben beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten, ausgenommen Lehrlinge, sofern sie Mitglied der Christlichen Gewerkschaft Metall sind und soweit diese nicht in betrieblichen Funktionen tätig sind, deren Vergütung um mehr als 20 % den Tarifansatz der höchsten Entgeltgruppe überschreitet. Der Tarifvertrag gilt auch für den Fall der Überlassung dieser Arbeitnehmer an andere Unternehmen. Der Gleichstellungsgrundsatz gilt im Sinne von § 3 III. Nr. 3 AÜG als abweichende Tarifregelung für alle Leiharbeitsverhältnisse.

## **Abschnitt I Lohntarife für gewerbliche Arbeitnehmer**

### **§ 2 Allgemeine Lohnbestimmungen**

1. Für die Entlohnung gelten folgende Lohngruppen und Lohngruppenmerkmale:

- |                            |  |
|----------------------------|--|
| Lohngruppe L               | Einfache Arbeiten, die von ungelernten Arbeitnehmern ohne vorherige Arbeitskenntnisse sofort ausgeführt werden können.                       |
| Lohngruppe L1              | Arbeiten, die auch von ungelernten Arbeitnehmern mit geringen berufsfachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgeführt werden können.         |
| Lohngruppe L2              | Arbeiten, die von angelernten Arbeitnehmern ausgeführt werden können.  |
| Lohngruppe L3              | Arbeiten, die Fachkenntnisse und Erfahrungen verlangen, wie sie üblicherweise von dem Helfer des Gesellen gefordert werden.                  |
| Lohngruppe L4              | Facharbeiten mit Beginn des 1. Gesellenjahres. Die Ausführung dieser Arbeiten setzt eine einschlägige abgeschlossene Berufserfahrung voraus. |
| Lohngruppe L5              | Facharbeiten wie in Gruppe 4, jedoch mit Beginn des 3. Gesellenjahres.   |
| Lohngruppe L6<br>(Ecklohn) | Facharbeiten wie in Lohngruppe 4, jedoch mit Beginn des 5. Gesellenjahres.   |
| Lohngruppe L7              | Facharbeiten wie in Lohngruppe 4, jedoch mit Beginn des 5. Gesellenjahres und dreijähriger Betriebszugehörigkeit.                            |

- Lohngruppe L8 Schwierige Facharbeiten, die an das fachliche Können besondere Anforderungen stellen, sowie Selbstständigkeit und Dispositionsvermögen verlangen.
- Lohngruppe L9 Schwierige Facharbeiten, die an das fachliche Können besonders Hohe Anforderungen in speziellen Fachbereichen stellen, sowie Selbstständigkeit und Dispositionsvermögen verlangen (Kolonnenführer, bauleitender Monteur).
- Lohngruppe L10 Hochwertige Facharbeiten, die größtes Können mit entsprechenden theoretischen Kenntnissen, völlige Selbstständigkeit und Dispositionsvermögen verlangen. In dieser Lohngruppe sind auch Arbeitnehmer einzugruppieren, die als Leiter von Arbeitsgruppen (Meisterstellvertreter) die volle Verantwortung für ihr Aufgabengebiet zu tragen haben.
2. Akkordarbeit kann nur mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien eingeführt werden. Ausgenommen davon sind Arbeiten einmaliger Art im Festpreis. Der Tariflohn wird garantiert.
  3. Für besonders schmutzige, geruchsanhaltende und gefährvolle Arbeiten sowie Arbeiten in freier Höhe über 20 Meter (ohne Bodengerüst bzw. Plattform) können betriebliche Zuschläge vereinbart werden.

### § 3 Stundenlöhne ab 1. August 2013

Lohngruppe	Stundenlohn	Verstetigter Monatslohn
Lohngruppe L	8,50 € *	1.479,00 €
Lohngruppe L1	10,89 €	1.894,86 €
Lohngruppe L2	11,37 €	1.978,38 €
Lohngruppe L3	11,75 €	2.044,50 €
Lohngruppe L4	12,25 €	2.131,50 €
Lohngruppe L 5	12,68 €	2.206,32 €
<b>Lohngruppe L6</b>	<b>13,44 €</b>	<b>2.338,56 €</b>
Lohngruppe L7	13,89 €	2.416,86 €
Lohngruppe L8	15,05 €	2.618,70 €
Lohngruppe L9	15,48 €	2.693,52 €
Lohngruppe L10	15,94 €	2.773,56 €

\* Bitte beachten Sie: Für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes werden alle Entgeltsätze – soweit sie das bundesweit abgeschlossene Mindestentgelt unterschreiten – durch dieses Mindestentgelt ersetzt. Entgeltstehende tarifliche Regelungen bleiben während dieser Zeit außer Vollzug.

## **Abschnitt II Gehaltstarife für Angestellte**

### **§ 4 Allgemeine Gehaltsbestimmungen**

Nicht unter den Tarifvertrag fallen:

- a. In Betrieben, einer juristischen Person, die Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist.
- b. Geschäftsführer und Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder die Mitglieder einer anderen Personengesellschaft.
- c. Leitende Angestellte, wenn sie zur selbstständigen Einstellung und Entlassung von im Betrieb oder in der Betriebsleitung beschäftigten Arbeitnehmern berechtigt sind, oder wenn ihnen Generalvollmacht, Prokura oder Handlungsvollmacht erteilt ist (Handlungsbevollmächtigte nur, wenn ihr Gehalt den höchsten Tarifsatz übersteigt).
- d. Angestellte, deren Aufgabengebiet höhere Anforderungen stellt, als die höchste tarifliche Beschäftigungsgruppe verlangt, und deren Entgelt und allgemeine Arbeitsbedingungen – im Ganzen geschehen – die tariflichen Mindestbestimmungen überschreiten, wenn Sie durch Einzelarbeitsvertrag aus dem Geltungsbereich des Tarifvertrages herausgenommen sind.
- e. Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten.

### **§ 5 Gehaltstabelle nach § 4 des Gehaltsrahmentarifvertrages**

1. Bei der Festsetzung der Gehälter sind die Bestimmungen des „Gehaltsrahmentarifvertrages für die Angestellten des Metall verarbeitenden Handwerks in Schleswig-Holstein“ vom 26. November 1970 zu beachten, die nachfolgend auszugsweise aufgeführt sind:

#### **a. Kaufmännische Angestellte**

- |     |  |
|-----|--|
| K 1 | Angestellte mit einfacher, schematischer oder mechanischer Tätigkeit, für die eine Berufsausbildung nicht erforderlich ist.  |
| K 2 | Angestellte, die Tätigkeiten nach eingehender Anweisung ausführen, die Fachkenntnisse oder Fertigkeiten erfordern, wie sie im Allgemeinen durch eine Ausbildung als Anlernling oder mindestens vierjährige praktische Berufstätigkeit erworben werden. |
| K 3 | Angestellte, die Tätigkeiten ausüben, die Fachkenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie im Allgemeinen durch eine abgeschlossene kaufmännische Lehre vermittelt werden.   |
| K 4 | Angestellte mit gründlichen Fachkenntnissen und Fertigkeiten, welche die ihnen übertragenen Arbeiten nach allgemeinen Anweisungen selbstständig und verantwortlich erledigen.  |

- K 5 Angestellte mit schwieriger, verantwortlicher und selbstständiger Tätigkeit, die umfangreiche Sachkunde, jahrelange Erfahrungen und Überblick – auch über angrenzende Arbeitsgebiete und einschlägige behördliche und gesetzliche Bestimmungen – sowie Führungseigenschaften erfordert.
- K 6 Angestellte, die in besonders verantwortlicher Stellung mit Anweisungsbefugnis in eigener Verantwortung arbeiten müssen und darüber hinaus Dispositionsbefugnis haben.

#### **b. Technische Angestellte**

- T 1 Angestellte mit einfacher oder schematischer Tätigkeit, für die eine gewisse Fertigkeit, aber keine abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich ist.
- T 2 Angestellte, die Tätigkeiten nach eingehender Anweisung ausführen, die Fachkenntnisse oder Fertigkeiten voraussetzen, wie sie allgemein durch eine Anlernzeit oder mindestens vierjährige praktische Berufstätigkeit vermittelt werden.
- T 3 Angestellte, die Arbeiten im Rahmen allgemeiner Anweisungen ausführen, die Fachkenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie im Allgemeinen durch eine abgeschlossene Berufsausbildung als Techniker oder Zeichner erworben werden.
- T 4 Angestellte, deren Tätigkeit in einer sachgemäßen Erledigung genau umgrenzter Aufgaben nach Anweisung besteht und so gründliche Fachkenntnisse voraussetzt, wie sie erworben werden können.
  - a. durch den erfolgreichen Besuch einer technischen Fachschule mit Abschlussprüfung oder einem gleichwertigen Abschluss – oder –
  - b. durch eine jahrelange, erfolgreiche praktische Berufstätigkeit und privates Selbststudium.
- T 5 Angestellten mit schwieriger, selbstständiger und sehr verantwortlicher Tätigkeit, die besondere Fachkenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten erfordert, die über die Fachkenntnisse und sonstigen Voraussetzungen der Gruppe T 4 hinausgehen.
- T 6 Angestellte, die besonders schwierige und wichtige Aufgaben alleine oder als Leiter einer Abteilung aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, ihrer Sachkunde, langjähriger Erfahrungen und Befähigungen selbstständig und verantwortlich bearbeiten und die ihnen unterstellten Angestellten führen und zweckmäßig einsetzen.

#### **c.) Meister im Angestelltenverhältnis**

- M 1 Meister mit erfolgreich abgelegter Meisterprüfung in einem einschlägigen Metallhandwerk, die anordnende oder beaufsichtigende Tätigkeit ausüben oder mit ausüben.
- M 2 Meister mit erfolgreich abgelegter Meisterprüfung in einem einschlägigen Metallhandwerk, jahrelanger Berufserfahrung und umfassenden Fachkenntnissen, die anordnende, beaufsichtigende oder leitende und mit besonderer Verantwortung verbundene Tätigkeiten ausüben.

## 2. Gehaltstabelle ab 1. August 2013

<b>Gruppe K/T 1</b> ab 1. Tätigkeitsjahr ab 3. Tätigkeitsjahr ab 5. Tätigkeitsjahr	 1.479,00 € 1.548,60 € 1.605,54 €
<b>Gruppe K/T 2</b> ab 1. Tätigkeitsjahr ab 3. Tätigkeitsjahr ab 5. Tätigkeitsjahr	 1.496,40 € 1.587,26 € 1.868,59 €
<b>Gruppe K/T 3</b> ab 1. Tätigkeitsjahr ab 3. Tätigkeitsjahr ab 5. Tätigkeitsjahr	 1.749,31 € 1.867,18 € 2.205,52 €
<b>Gruppe K/T 4</b> ab 1. Tätigkeitsjahr ab 3. Tätigkeitsjahr ab 5. Tätigkeitsjahr	 2.204,75 € 2.337,99 € 2.673,30 €
<b>Gruppe K/T 5</b> ab 1. Tätigkeitsjahr ab 3. Tätigkeitsjahr ab 5. Tätigkeitsjahr	 2.653,76 € 2.884,37 € 3.242,17 €
<b>Gruppe K/T 6</b>	3.643,90 €
<b>Meister</b> M 1 M 2	 2.917,59 € 3.564,84 €

3. Geringfügige Abweichungen des gezahlten Gehalts vom tariflich festgesetzten Gehaltssatz sind im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Arbeitgeber und dem Angestellten zulässig, wenn sich der Angestellte dadurch im Nettogehalt günstiger stellt.
4. Die Tarifgehälter sind Mindestgehälter, auf die Leistungszulagen gewährt werden können.

### **Abschnitt III** **Bestimmungen für beide Arbeitnehmergruppen**

#### **§ 6** **Verpflegung und Wohnung**

Werden einem Arbeitnehmer ganz oder teilweise Verpflegung und Wohnung gewährt, so sind die dafür anzurechnenden Beträge im Einzelarbeitsvertrag schriftlich zu vereinbaren. Liegt keine Vereinbarung vor, so gelten die von der Landesregierung in der jeweils gültigen

Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Schleswig-Holstein festgelegte Sätze.

**§ 7**  
**Schlussbestimmungen**

1. Durch Inkrafttreten dieses Tarifvertrages darf der dem einzelnen Arbeitnehmer gezahlte Gesamtverdienst nicht gemindert werden. Bisher über Tarif gezahlte Zulagen sind hiermit abgegolten. Ausgenommen von der Abgeltung sind vertraglich ausgewiesene Leistungszulagen.
2. Ein Arbeitnehmer, der beim Inkrafttreten dieses Entgelttarifvertrages bereits Lohn bzw. Gehalt einschließlich sonstiger Bezüge bezieht, der bzw. das über den in § 4 bzw. § 7 dieses Entgelttarifvertrages vereinbarten Sätze liegt, kann darüber hinaus gehende Ansprüche aus diesem Entgelttarifvertrag nicht geltend machen.
3. Dieser Entgelttarifvertrag tritt am 1. August 2013 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der Entgelttarifvertrag vom 1. Mai 2012 außer Kraft.
4. Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten erstmalig zum 31.07.2015 gekündigt werden. Die Kündigung muss durch Einschreiben erfolgen.

Rendsburg, 01.07.2013

**Landesinnungsverband der Elektro- und Informationstechnik  
Schleswig-Holstein**

Ulrich Mietschke

Jürgen Scheffler

Hendrik A. Kilp

Wolfsburg, 01.07.2013

**Christliche Gewerkschaft Metall  
Landesverband Nord/Küste  
i.A. CGM Hauptvorstand**

Marc Lühring

Torsten Schöne